



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Romy Strecker

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2017

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 11. Februar 2013

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 16. Januar 2013 zur
Steuergerechtigkeit bei der Besteuerung von multinationalen Unternehmen;**

BEZUG Auskunft zur Gebührenpflicht

GZ **V B 5 - O 1319/13/10008**

DOK **2013/0129643**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte

Sie haben gebeten, Ihnen vorab mitzuteilen, ob die Aktenauskunft gebührenpflichtig ist.

Diesbezüglich weise ich auf Folgendes hin:

Nach § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen Gebühren und Auslagen erhoben. Das gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte.


Bei einer Herausgabe bzw. Teilherausgabe von Informationen können gemäß § 10 IFG. i. V. m. Anl. Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 zu § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren von 30 bis 500 Euro für das Heraussuchen der Unterlagen und die Abstimmung im Haus sowie ggf. mit anderen Stellen, die Antragsprüfung, ggf. vorzunehmende Schwärzungen sowie die Bescheiderstellung zuzüglich der Auslagen u.a. für Kopien (0,10 Euro je Stück) oder Herstellung von Kopien auf anderen Datenträgern anfallen.

Seite 2

In welcher Höhe Gebühren und Auslagen im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen. Befreiungsgründe bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Romy Strecker